

Kooperationsvereinbarung für das Förderprogramm „Zukunftsprogramm Geburtshilfe“ des StMGP

zwischen

der Stadt Fürth als Erstzuwendungsempfängerin

Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung, dieser vertreten durch
den Bürgermeister, Herrn Markus Braun

und

Klinikum Fürth als Letztzuwendungsempfänger

Jakob-Henle Straße 1, 90766 Fürth

vertreten durch den Vorstand, Herrn Peter Krappmann

Präambel

Die Stadt Fürth beteiligt sich als Erstzuwendungsempfängerin am Förderprogramm „Zukunftsprogramm Geburtshilfe“ des StMGP. Zu diesem Zweck wird am Klinikum Fürth eine Hebammenkoordinationsstelle eingerichtet.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das Klinikum Fürth wird für den geförderten Zeitraum 01.01.2019 bis voraussichtlich 31.12.2025 mit der Durchführung der o.g. Maßnahme (AZ. ROF-SG55.2-2430.6-4-3) durch die Stadt Fürth beauftragt und übernimmt die Einrichtung und Betreibung einer Hebammenkoordinationsstelle. Die Hebammenkoordinationsstelle wird mit zwei Mitarbeitern in Teilzeit besetzt und am Klinikum Fürth angesiedelt sein.

Maßgebend und verbindlich sind die jeweils gültigen Fördergrundsätze, die vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlassen werden. Diese Förderrichtlinien sind oder werden ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie der beigefügte Projektauftrag.

Beginn: 01.05.2019 nach Erhalt des Förderbescheids
Ende: voraussichtlich 31.12.2025

§ 2 Kostenerstattung

Die Stadt Fürth erstattet dem Klinikum Fürth Personal- und Sachkosten i.H.v. maximal des im Förderbescheid des jeweiligen Förderjahres genehmigten Förderbetrags. Die Bezahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch das Klinikum Fürth.

§ 3 Pflichten des Klinikums

Das Klinikum Fürth verpflichtet sich:

- zur Einhaltung der im Projektauftrag definierten Inhalte der Koordinationsstelle;
- die Interessen des Antragsstellers zu wahren und die übernommenen Bereiche mit aller Sorgfalt auszuüben;
- zum Verwendungsnachweis im Rahmen der Förderrichtlinien eine gegliederte Kostenaufstellung (Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungskosten usw.) als Kalkulationsnachweis vorzulegen und für den Personaleinsatz die Anzahl der geleisteten Stunden nachzuweisen;
- sämtliche weiteren Unterlagen und Nachweise, welche im Rahmen des Förderprogramms erforderlich sind und dem vom Klinikum Fürth durchzuführenden Projektteil betreffen, fristgerecht vorzulegen;
- Kontrollen im Rahmen des Projektes von Prüfungsorganen des Freistaates Bayern zuzulassen und zu unterstützen;
- Sämtliche mit der Förderung in Zusammenhang stehende Unterlagen bis 10 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Förderjahres aufzubewahren;
- die Informationspflicht (Publizitätsmaßnahmen) zu beachten.

§ 4 Rücktritt

Die Vertragspartner sind zum Rücktritt berechtigt, falls keine Zuwendung gewährt wird.

§ 5 Haftung

Schadensersatzansprüche sind ausschließlich auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Abreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Nichtigkeitsvertragsbestimmungen sind unter Wahrung des Grundsatzes der Vertragstreue neu zu regeln. Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht.
- (4) Diese Vereinbarung ist beschränkt auf die Dauer des in § 1 beschriebenen Zeitraums.
- (5) Weitergehende Forderungen können daraus nicht abgeleitet werden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten Lücken bestehen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertragsinhaltes ansonsten nicht berührt. In diesem Fall werden sich die Parteien bemühen, Bestimmungen zu vereinbaren, die dem Zweck dieses Vertrages entsprechen und den unzulässigen Bestimmungen in zulässiger Weise am nächsten kommen. Im Falle bestehender Lücken werden sie Regelungen vereinbaren, die dem entsprechen, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bei Vertragsschluss bedacht worden wäre.

Fürth, den 1.02.2023

Markus Braun
Bürgermeister
Stadt Fürth

Peter Krappmann
Vorstand
Klinikum Fürth

Anlagen

- Verlängerung der Richtlinie „Förderung der Geburtenhilfe in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 30.09.2022